



Bereitstellungstag: 23.07.2022

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der B 220n – Ortsumgehung Kleve-Kellen zwischen B9 / B57 und B 220 alt

Deckblatt I zum Planfeststellungsverfahren

- Wiederholung der Offenlage aus Gründen der Rechtssicherheit

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17, 17a FStrG i.V.m. §§ 72 ff VwVfG NRW beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.), siehe § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen plant durch den Neubau eines Abschnittes der Bundesstraße B 220n eine Umgehung des bisherigen Abschnittes der Bundesstraße B 220, beginnend an der Bundesstraße B 9 (Klever Ring) und dessen weiteren innerörtlichen Verlaufes durch den Ortsteil Kleve-Kellen. Ziel ist die Entlastung der Ortsdurchfahrt sowie eine Minderung dortiger Unfallrisiken und Umweltbelastungen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Kleve im Kreis Kleve in den Gemarkungen:

Kellen Flur 5, 6, 12, 16, 17, 20, 24

Warbeyen Flur 2, 8

beansprucht.

Der Plan in seiner ursprünglichen Fassung hat in der Zeit vom 23.05.2016 bis zum 22.06.2016 (Ausgangsverfahren) bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, in 47533 Kleve, erstmalig zur allgemeinen Einsichtnahme aus-

gelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich anschließenden, damals vorgeschriebenen Einwendungsfrist von 2 Wochen wurden ca. 69 Einwendungen erhoben.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen, der Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung sowie der Unterlagenergänzung zur Zielvorgabe der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind nachträglich Planänderungen und -ergänzungen erforderlich geworden, welche Gegenstand des vorliegenden „Deckblatt I“ geworden sind.

Das „Deckblatt I“ umfasst im Wesentlichen Änderungen und Ergänzungen zu folgenden Punkten:

- Landschaftspflegerische Maßnahmen und umweltfachliche Untersuchungen.
- Immissionstechnische Untersuchungen.
- Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen durch den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.
- Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung.

Der Vorhabenträger hat unter anderem die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. geändert bzw. erstellt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind bzw. werden:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1a)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	08.03.2022
LBP- Übersicht der Maßnahmen (Unterlage 9.1a – 9.4a)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	08.03.2022
Erläuterungsbericht zur lärm- technischen Untersuchung, (Unterlage 17.1a – 17.3a)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	08.03.2022
Rechenlauf-Info mit Ergeb- nistabelle Beurteilungspegel (Unterlage 17.4.1a – 17.4.3a)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	08.03.2022
Schadstoffbelastung an Stra- ßen (Luftschadstoffe) <i>Lufthygienisches Fachgutach- ten</i>	Lohmeyer GmbH, Karlsruhe im Auftrag von Landesbetrieb Stra- ßenbau NRW	10.01.2022

(Unterlage 17.5a)		
Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.5a)	Ingenieur- und Planungsbüro LAN-GE GbR, Moers im Auftrag von Landesbetrieb Straßenbau NRW	06/ 2021
Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Schutzausweisungen, Bestands- und Konfliktübersichtsplan, Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1a bis 19.4a)	Ingenieur- und Planungsbüro LAN-GE GbR, Moers im Auftrag von Landesbetrieb Straßenbau NRW	06/ 2021
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 19.6a)	Planungsbüro STERNA, Kranenburg Graevendahl Büro für Funistik & Ökologie, Goch im Auftrag von Landesbetrieb Straßenbau NRW	06/ 2021
Artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.6.1a – 19.6.2a)	Planungsbüro STERNA, Kranenburg im Auftrag von Landesbetrieb Straßenbau NRW	08.03.2022
Natura 2000 Verträglichkeitsstudien (Unterlage 17.7a bis 17.7.2ca)	Planungsbüro STERNA, Kranenburg im Auftrag von Landesbetrieb Straßenbau NRW	06/ 2021
Faunistisches Gutachten zum LBP (Unterlage 19.8a)	Planungsbüro STERNA, Kranenburg Graevendahl Büro für Funistik & Ökologie, Goch im Auftrag von Landesbetrieb Straßenbau NRW	27.03.2019
Verkehrsuntersuchung (Unterlage 19.11a)	IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Neuss im Auftrag von Landesbetrieb Straßenbau NRW	23.10.2020

Aufgrund der dadurch ggf. geänderten Betroffenheiten hat für das „Deckblatt I“ (Stand: März 2022) in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich 30.06.2020 eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve im Foyer-Bereich des Rathauses stattgefunden. Wegen festgestellter Unregelmäßigkeiten beim Ablauf muss die Offenlage aus Gründen der Rechtssicherheit wiederholt werden.

Das Deckblatt I (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt daher erneut in der Zeit vom

vom 10.08.2022 bis 09.09.2022

bei der

Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 4.09, in 47533 Kleve

während der Dienststunden

Montag von **8.30 Uhr – 12.30 Uhr** und **14.00 Uhr – 17.00 Uhr**

Dienstag von **8.30 Uhr – 12.30 Uhr**

Mittwoch von **8.30 Uhr – 12.30 Uhr** und **14.00 Uhr – 17.00 Uhr**

Donnerstag von **8.30 Uhr – 12.30 Uhr** und **14.00 Uhr – 16.00 Uhr**

Freitag von **8.30 Uhr – 12.30 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Im Rathausgebäude besteht weiterhin die Maskenpflicht und die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Sofern Rückfragen bestehen, können Sie das Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht auch telefonisch unter der Rufnummer 02821/84 -314 erreichen.

Zudem sind die Planunterlagen des Deckblattes auch über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ ([http://www.brd.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html](http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)) zugänglich.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch die im „Deckblatt I“ dargestellten Änderungen erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW), **d.h. bis einschließlich 23.09.2022**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungs – und Planfeststellungsbehörde), Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6 in 47533 Kleve, **Einwendungen** gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen sind auf die Änderungen des Deckblattes zu beschränken. Anderweitige, nicht die in den überarbeiteten Unterlagen dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen. (Deckblatt)

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17 a FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a.F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangestastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, **Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form** gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftenlisten** unterzeichnet oder in Form **vervielfältigter gleichlautender Texte** eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Die Anhörungsbehörde wird ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der **Vereinigungen nach § 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW** von der Auslegung des Plans, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die **Vertretung durch einen Bevollmächtigten** ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen sowie die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende **Kosten** werden nicht erstattet.
6. **Entschädigungsansprüche** werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem **gesonderten Entschädigungsverfahren** behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 17 Abs. 1 S. 4 und 5 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die **Anbaubeschränkungen** nach § 9 FStrG und die **Veränderungssperre** nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.

10. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die **Datenerhebung** ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 17a FStrG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Kleve, **29.07.2022**

im Auftrag
Der Bürgermeister
Wolfgang Gebing